

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 183/97

BESCHLUSS

vom

4. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 4. Juni 1998
beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung
von Prozeßkostenhilfe gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Thüringer Oberlan-
desgerichts in Jena vom 22. April 1997 in
der Fassung des Berichtigungsbeschlusses
vom 17. Juni 1997 wird zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten gegen das be-
zeichnete Urteil wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
dem Beklagten zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
2,1 Mio. DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet auch im
Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 554 b ZPO). Die Be-
weiswürdigung des Berufungsgerichts bezüglich der Rücksendung

der Bürgschaft vom 8. Dezember 1994 leidet nicht an Rechtsfehlern.

Paulusch

Stodolkowitz

Kirchhof

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)